



## Eingangsstatement

zum

Thema

"Reform der Tötungsdelikte"

Podiumsdiskussion der Hanns-Seidel-Stiftung am 3. November 2015

Telefon: 089/5597-3111 Telefax: 089/5597-2332 e-mail: presse@stmj.bayern.de Internet: www.justiz.bayern.de Prielmayerstraße 7 80335 München

- 1 -

Es gilt das gesprochene Wort

Wenn es nicht unbedingt notwendig ist, ein Gesetz zu erlassen, ist es unbedingt notwendig, ein Gesetz nicht zu erlassen.

In freier Übersetzung von Montesquieu könnte man auch sagen:

Alle überflüssigen Gesetze sind überflüssig. Oder: Alle überflüssigen Reformgesetze sind überflüssig.

Das sollte sich der Gesetzgeber bei den Überlegungen über eine Änderung des Tötungsstrafrechts vor Augen halten. Ich sehe für ein Reformgesetz keinen Bedarf.

Telefon: 089/5597-3111 Telefax: 089/5597-2332

Sicherlich, wie jedes von Menschen gemachte Werk sind auch die Regelungen zu Tötungsdelikten nicht perfekt. Randunschärfen **Tatbestandsmerkmale** einzelner und Anwendungsfragen gerade bei atypischen Fallkonstellationen lassen sich auch hier nicht Sie gehen jedoch mit jeder leugnen. gesetzlichen Regelung einher.

Entscheidend ist etwas ganz anderes: Das geltende Recht wird seit Jahrzehnten praktiziert und die dabei gefundenen Ergebnisse werden in großen Fälle Masse der als ganz empfunden. Der angemessen Bundesgerichtshof hat hier hervorragende Arbeit jahrzehntelanger Er in geleistet. hat Rechtsprechung den Mordtatbestand in einer rechtsstaatlich ausgeformt Weise konkretisiert, die es der Praxis ermöglicht, Ergebnisse erzielen gerechte zu und besonderen Härtefällen Rechnung zu tragen. Mit Fug und Recht lässt sich daher sagen: Die Ecken und Kanten der gesetzlichen Regelung haben sich über die vielen Jahre hin abgeschliffen. Wir haben einem in ganz zentralen und sensiblen Bereich unseres Strafrechts festen Stand. Rechtssicherheit.

Demgegenüber stehen mir die Risiken einer Reform klar vor Augen: Materielle Änderungen Bereich der vorsätzlichen Tötungsdelikte würden zu einer Jahre währenden Zeit der Unsicherheit führen. Der Status quo einer ausdifferenzierten und gerechten Rechtsprechung würde leichtfertig aufgegeben. Und müsste abwarten. wie die man Rechtspraxis **Tatbestand** mit einem neuen umgeht und ihn interpretiert. Das erscheint mir in sensiblen Bereich wie einem SO den Tötungsdelikten nur dann zu verantworten, wenn Reformen zwingend erforderlich wenn eindeutig vorzugswürdigere Regelungen in Sicht wären.

ist iedoch nicht der Fall. Die Das jahrzehntelange Debatte um eine Reform und die vielen hierzu vorgelegten Vorschläge haben belegt: klar gibt eines Es keinen Regelungsentwurf, der dem geltenden Recht deutlich überlegen wäre. Die vom Bundesjustizminister erwarteten "Vorschläge, die sehr viel überzeugender sind als Recht" geltende hat auch die Expertenkommission gemacht. nicht Im Gegenteil: Sie hat das geltende Recht Grundsatz eindrucksvoll bestätigt. Sowohl die strukturelle Ausgestaltung der Tötungsdelikte Katalog geltenden wie der der auch Mordmerkmale haben weithin die Billigung der Expertenkommission gefunden.

Nur hier und da hat die Expertenkommission mit wechselnden Mehrheiten sprachliche oder inhaltliche Änderungen oder Erweiterungen angeregt. Dass für diese ein drängender Bedarf besteht, habe ich dem Abschlussbericht aber nicht entnehmen können.

Es ist für mich bezeichnend, dass sich die Expertenkommission letztlich nur in einem Punkt wirklich einig war - dass die Worte "Mörder" und "Totschläger" aus dem Wortlaut der Paragrafen zu entfernen seien. Dazu muss man wissen, Folgen dass sich hiermit keine verbinden Begriffen würden. wird der Den von Rechtspraxis keine inhaltliche Bedeutung für die Auslegung beigemessen.

Sprachliche Bereinigung - Haben wir in Deutschland nicht derzeit drängendere Probleme?

Wichtig ist für mich etwas ganz anderes: Es darf absoluten Strafandrohung nicht der an lebenslange Freiheitsstrafe für Mord - gerüttelt werden. Der Schutz des Höchstwerts Leben gebietet eine eindeutige Antwort auf Fälle höchststrafwürdiger Tötung. Schaut man sich die Reformdiskussion an, wird klar: Hier wird ganz schnell die Tür für eine Relativierung der absoluten Strafandrohung der lebenslangen Freiheitsstrafe aufgestoßen. Manch einem geht es gerade genau darum. Ich will diese Tür geschlossen halten!

Ich sage ganz klar: Die Tötungsdelikte sind kein Experimentierfeld für den Gesetzgeber. Und kein Profilierungsfeld für die Politik. Die drohenden Verluste sind viel zu groß, als dass man sich hierauf einlassen sollte.